

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünf u. siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, den 17. Dec. 1833.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über das allerhöchste Decret wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte und der Criminalgerichtsbarkeit.

Geheimrath Sr. v. Einsiedel: Bei dem uns vorliegenden hochwichtigen Gegenstande will ich nicht die Gründe, welche für und wider die Aufhebung oder Reform der Patrimonialgerichtsverfassung sprechen, näher auseinandersetzen, mache aber doch hauptsächlich darauf aufmerksam, wie sehr der Staat durch das Aufhören des zwischen Gerichtsherrschaften und den Untergebenen bis jetzt bestandenen patriarchalischen Verhältnisses leiden wird, da sich der Staat um so wohler befinden kann, je mehr er sich dem Verhältnisse einer wohl eingerichteten Familie nähert. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß die jetzige Patrimonialgerichtsverfassung nicht bedeutende Veränderungen nöthig mache, und halte daher eine Verbesserung derselben für sehr erwünscht, nur muß ich mich gegen solche Einrichtungen erklären, welche einen indirecten Zwang zur Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit mit sich führen würden. Als Bevollmächtigter des Hochstiftes Meissen muß ich bemerken, daß die ihm zustehende Gerichtsbarkeit sich auf einen zwischen dem Bischof Johann IX. und dem Churfürst August abgeschlossenen Staatsvertrag gründet, welcher seitdem bei jedem neuen Regierungswechsel garantirt worden ist, daß daher eine Abänderung hierunter nur durch einen neuen Vertrag Platz ergreifen kann.

D. Herrmann: Ich kann nicht umhin, als Bevollmächtigter des Stiftes Wurzen, wo ähnliche Verhältnisse, wie beim Hochstift Meissen statt finden, hinsichtlich des erstern, eine gleiche Erklärung, wie die des geehrten Sprechers vor mir, abzugeben.

Bischof Mauermann: Ich würde über den vorliegenden Gegenstand kein Wort verlieren, wenn es nicht meine Stellung verlangte, eine gestern gemachte Aeußerung, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit in der Oberlausitz erst durch das Ferdinandinische Privilegium entstanden sei, zu widerlegen. Dieses Recht ist den Stiftern der Oberlausitz durch Urkunden von den Jahren 1497 und 1829 zugesichert, die Patrimonialgerichtsbarkeit in der Oberlausitz ist nicht allein von den Kaisern Rudolph und Maximilian, sondern auch durch den Traditionsrecess von 1635 bestätigt worden. Sollte daher das vorliegende Gesetz auch auf die Stifter der Oberlausitz Anwendung leiden, so behalte ich mir vor, die Rechte der Letztern auf gesetzlichem Wege zu sichern.

D. Weber: Das ist der große Vorzug der Verhandlungen

in den Kammern, daß jede wichtige Frage von verschiedenen Seiten beleuchtet und von so entgegengesetzten Gesichtspuncten aus betrachtet wird. Mit Interesse bin ich den verehrten Rednern vor mir gefolgt, und gestehe, Mancherlei von ihnen gelernt zu haben.

Es sei mir nun erlaubt, auch meine Ansicht auszusprechen: Ich erkläre mich für den sub O von der Staatsregierung vorgelegten Plan, das heißt für die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichte in den Städten, auf dem Lande und der Aemter und für die Organisation von Bezirksgerichten. Denn wenn ich von Patrimonialgerichten spreche, so betrachte ich in gewisser Rücksicht auch die Aemter als combinirte königl. Patrimonialgerichte. Bis zur Einführung der Constitution besetzte das Finanzcollegium die Gerichtsstellen in denselben, eine Einrichtung, die offenbar darauf deutet, daß man sie ehemals als ein nutzbares Eigenthum des Staats angesehen habe. Mancher Tadel, den man über viele Patrimonialgerichte aussprechen kann, trifft auch manche Aemter, umgekehrt aber ist es mit Dank zu erkennen, daß manche Patrimonialgerichte, zu welchen ich z. B. das der Stadt Leipzig rechne, musterhaft eingerichtet sind.

Ich trete dem verehrten Abgeordneten Reiche-Eisenstuck bei, daß die Verbindlichkeit, ein Patrimonialgericht zu unterhalten, nicht für ein nutzbares Recht, sondern für eine Last zu halten sei. Es scheint mir deswegen auch nicht darüber unterhandelt werden zu können, ob der Staat den Berechtigten diese Verbindlichkeit abkaufen solle. Vielmehr möchte man wegen der vom verehrten Secretair Harz so eben ausgesprochenen Bedenken zweifeln, ob es rathsam sei, daß der Staat die Gerichtsbarkeit, ohne Entschädigung zu erhalten, annehme.

Wenn die Gerichtsbarkeit von manchen Patronen bis jetzt als ein nutzbares Recht angesehen worden ist, so liegt es darin, daß sie die mit diesem Rechte verknüpften Pflichten nicht so vollkommen erfüllten, als es in Zukunft gefordert werden wird, und daß sie von dem die Oberaufsicht führenden Staate nachsichtig behandelt wurden. Die Ansprüche des Volkes an die Vollkommenheit der Rechtspflege vergrößern sich mit jedem Jahre. Die Zeiten, wo man den Laugenichts stäubte, zum Thore hinausführte und dann laufen ließ, unbekümmert, welche Folgen dieses für die benachbarten Gerichtsbezirke haben werde, sind vorbei. Damals konnte vielleicht noch das Recht der Justizpflege ein nutzbares Recht sein. Jetzt darf es nicht mehr darauf ankommen, daß sich nur jede Stadt und überhaupt jeder Bezirk selbst schütze. Das ganze Land muß in dieser Hinsicht wie ein einziger ungetheilter Bezirk betrachtet und Sicherheit und Recht müssen allen Einwohnern nach einem einzigen durchgreifenden Plane gewährt wer-